

des Schießgewehres zu bedienen. Man soll das Thier zwar nicht absichtlich tödten, ist aber die Tödtung ohne Absicht erfolgt, so hat das weiter keine Folgen, wenn das Thier nur abgeliefert wird. Es ist leicht zu begreifen, daß das Verbot der absichtlichen Tödtung eben nicht strenge zu nehmen ist. Die königl. Generalien von 1817 und 1818 untersagen zwar den Gebrauch des Feuerge-  
wehrs wegen besorglichen Mißbrauches. Aber diese Besorgniß verschwindet, wenn nicht jedem Gemeindegliede, jedem Grundeigenthümer die Erlaubniß gegeben wird, zu schießen, sondern nur Einem oder Zweien aus der Gemeinde. Wenn aber bei diesem Vorschlage weiter gegangen wird, als das Gouvernementspatent, wenn man auch die absichtliche Tödtung als eine völlig gesetzmäßige Handlung hinstellt, so muß man dagegen auch wohl in Betrachtung ziehen, daß dann bei diesem Vorschlage die volle Entschädigung in Wegfall kommt, die nach diesem Patente noch neben dem Rechte besteht, das Wild durch jedes Mittel abzuhalten, selbst wenn es den Tod des Thieres zur Folge haben könne.

Nachdem die allgemeine Berathung eröffnet war, verlangt

Abg. Koful das Wort, und äußert: Ich habe mich in einer Beilage dem Seydelschen Antrage, die Ablösung der Jagdbefugnisse betreffend, angeschlossen, weil mich dieselben Gründe, wie den Antragsteller, dazu veranlaßten; ich lasse sie hier unerwähnt, weil ich diese sowohl, als einige specielle Thatsachen bereits in meinem Schreiben hinlänglich dargethan zu haben glaube, und erlaube mir bloß, in der Allgemeinheit noch Etwas darüber zu sagen. Wiewohl ich es nur mit Dank anerkennen muß, daß die verehrte Deputation diesen Gegenstand der Beachtung werth befunden, da die Majorität derselben sich für Anordnung geschärfter Maßregeln gegen die Wildschäden ausgesprochen hat, so kann ich jedoch nicht umhin, der separaten Ansicht der Minorität, welche sich dagegen für die Ablösung der Jagdbefugnisse ausspricht, den Vorzug zu geben; denn abgesehen davon, daß den Wildschäden durch ernstere Vorkehrungen einigermaßen Einhalt gethan werde, so will es mir doch noch scheinen, als wenn das Fortbestehen der Jagdberechtigungen auf fremdem Grundeigenthum mit einem rein constitutionellen Leben für die Dauer nicht mehr gut verträglich sein dürfte, da doch immer eine gewisse Eigenthumsbeschränkung sich darin erblicken läßt. Nach §. 27. der Verfassungsurkunde heißt es zwar: „Die Freiheit der Personen und die freie Gebahrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben.“ Sei es nun auch, daß dieses ein wohl erworbenes oder ein durch die Länge der Zeit begründetes Recht ist, so ist es auf der anderen Seite aber doch immer ein nachtheiliges Recht für die Waldcultur der nicht berechtigten Grundbesitzer, eine Last für die Untertanen, und das ist es, was mich bestimmt hat, auf die Ablösung desselben anzutragen, und zwar um so viel mehr, als ich fest überzeugt bin, daß alle Maßregeln, wie man sie zur Verhütung der Wildschäden auch immer treffen möge, dennoch nicht hinreichend sein dürften, diese ganz zu beseitigen! — Uebrigens steht dem auch noch ein anderer Grund zur Seite, nämlich: es sind nicht die Wildschäden allein, welche nachtheilig einwirken, es sind auch die verschiedenen Handlungen, welche bei einer Jagd theils unvermeidlich sind, theils aber auch — besonders

bei größeren Treibjagden — oft frevelhafter Weise begangen werden! Da nun nur durch eine Ablösung allen dem am sichersten begegnet und mithin auch allen derartigen Klagen ein Ende gemacht werden kann, so erkläre ich mich mit dem Separatvoto auch darin einverstanden, daß die Ablösung auf einseitige Provocation erfolgen möge.

Abg. Sachse: Nach meinem Dafürhalten ist es wohl einer der schwierigsten Gegenstände der Gesetzgebung, die geeigneten Normen aufzustellen, um auf der einen Seite dem Eigenthum der die Jagd leidenden den gehörigen Schutz gegen die Beschädigungen, welche das Wild der Vegetation, diese im weitesten Umfange verstanden, zufügt, angedeihen zu lassen, auf der andern Seite wohl erworbene Rechte durch allzuweit getriebene große Beschränkungen zu vernichten. Jedes Recht, welches unter einer bestehenden Gesetzgebung und der Bürgerschaft der Gesellschaft erworben worden, ist legitim. Diesen allgemein geltenden Grundsatz bestreiten, nicht anerkennen wollen, heißt in der That die Grundpfeiler der bürgerlichen Gesellschaft untergraben, alle und jede Rechtsverhältnisse schwankend machen, führt zu einem Kriege Aller gegen Alle, zur Anarchie, wogegen allerdings die Lehren St. Simons noch als eine Wohlthat erscheinen, denn nach diesen Lehren soll alles Eigenthum dem Verdienste anheim fallen. Hält man nun aber an der Legitimität erworbener Rechte, ohne heilsame Modificationen auszusprechen, fest, so kann man auch nur der Mehrheit der Deputation beistimmen, wenn sie den Antrag der Petenten 1) auf Ausrottung des Wildes, 2) auf Einräumung der Mitjagd, wozu es vollends an allem Vorwand mangelt, 3) auf entschädigungslose Herstellung des natürlichen Jagdrechts jedes Grundeigenthümers; 4) Aufhebung des Jagdgeldes; für ungeeignet erklärt, und der Kammer vorschlägt, einen Gesetzentwurf auf Haltung a) des Schwarzwildes in Wildgärten, b) Beschränkung übermäßiger Hezung des Hochwildes, c) ein schnelles wohlfeiles Proceßrecht für Wildschäden, d) Normen zu freiwilliger Ablösung der Jagdbefugnisse zu beantragen. Zu a) Ein einziges Stück Schwarzwild vermag bloß durch Wühlen in weniger Zeit mehr Schaden anzurichten als 10 Stück Hochwild. Die Natur dieser Thiere gleicht in dem Punkte der der zahmen Sauen, welche man geflissentlich Land, statt es zu stürzen, umwühlen läßt, was sie bald mit besonderer Geschicklichkeit vollbringen. Zu c) Zeither kamen nur Vergütungen der Wildschäden Seiten der Staatskassen vor. Das Verfahren war für die Beschädigten mehr als wohlfeil, es kostete gar nichts. Die desfallsigen Beschädigungen wurden unentgeltlich expedirt, die Taxatoren aus der Staatscasse salarirt. Erwägt man aber diesen Aufwand und den Zeitaufwand der Amtshauptleute und der zugezogenen Actuare, welche dabei von andern Geschäften abgehalten wurden, so ist nicht in Abrede zu stellen, daß dieses Verfahren als ein die Staatsverwaltung sehr belästigendes anzusehen. Daher erscheint auch in Ansehung der Staatsgüter ein anderes Proceßverfahren, und wegen der Gleichheit der Bedingungen das nämlich erwünscht, welches für die jagdberechtigten Privatpersonen eingeführt wurde. Mit dem Proceßgesetz ist jedoch der